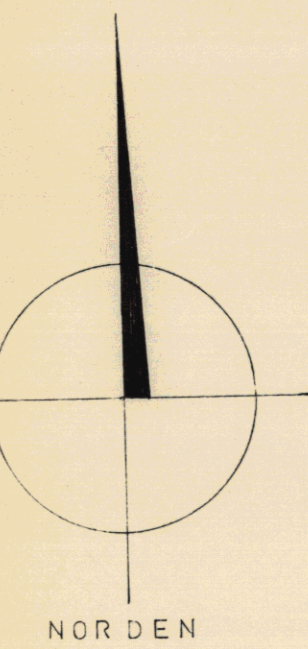


Die Eichenäcker

Fl.3

Am Ochsenrain

Fl.9



BEBAUUNGSPLAN	
Nr. I	1:1000
12. März 1964	Schönherr
Gemeinde Rommerz	23.3.64 Sch. 8564 Sch.
Kreis Fulda	17.3.65 Sch. 23.3.65 S.
	17.12.65 Sch.
ARCHITEKT: HERTMÖHR	1

zu 40 90 D

Ersetzt durch BBPL Nr. 6
genehmigt am 14.2.75

Festsetzung und Zeichenerklärungen:

zum Bebauungsplan Nr. 1 vom 12.3.1964 der Gemeinde Rommerz.

1.) Wirkungsbereich

Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf das im Bebauungsplan Nr.1 vom 12.3.1964 durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnetes Gebiet.

2.) Art der baulichen Nutzung

WA Allg. Wohngebiet

3.) Mass der baulichen Nutzung

II geschossige Bauweise

GRZ 0,3

GFZ 0,6

4.) Bauweise

4.1 Offene Bauweise

4.2 rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig

4.3 Nebengebäude dürfen eine Bauwerkshöhe von 3,0 m an der Aussenwand nicht überschreiten.

4.4 die dargestellten Gebäude sind hinsichtlich ihrer Firstrichtung und Geschossigkeit einzuhalten, jedoch nicht in Stellung und Abmessung.

5.) Einfriedigungen

5.1 Falls Vorgarteneinfriedigungen neu errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 80 cm sein. Massive Einfriedigungen dürfen bergseitig 50 cm u. talseitig 30 cm nicht überschreiten.

5.2 Seitliche und rückwärtige Grenzen dürfen nicht als geschlossene Wand ausgeführt werden.

5.3 Kellergaragen sind nicht zulässig.

6.) Vorgärten

Die Vorgärten dürfen an Straßeneinmündungen nicht mit sich hindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Zeichenerklärung

7.)

- Grenze des Geltungsbereiches
- Öffentliche Verkehrsflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- vorhandene Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)
- 2 geschossig, zwingend, Dremel bis 0,30 m zulässig.
- Dachneigung 30° - 35°
- Gebäudehöhe 6,5 m talseitig über Gelände nicht überschreiten.
- vorhandene Bebauung

Kinderspielplatz; öffentl. Grünfläche

Garagen sind - auch bei festgesetztem Bauwuch - an der Nachbargrenze zulässig.
Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geländeverhältnisse) zugelassen werden.
Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVVO über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mind. 5 m von der öffentl. Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringen Bestand gestatten (z.B. Steilhang) und Belandung des öffentl. Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
Flachdach 10% Gefälle. Ausnahmen sind möglich.

8.)

Öffentliche Parkstreifen

BEBAUUNGSPLAN

MASTAB 1:1000

Fulda, den 12. März 1964

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

14.) Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am

15.11.1966 beschlossen.



Der Bürgermeister

15.) Der Planentwurf hat in der Zeit vom 2.11.1966

bis 2.3.1966 öffentlich ausgelegen.



Der Bürgermeister

16.) Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 5.3.1966

beschlossen worden.



Der Bürgermeister

17. Genehmigungsvermerke

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsvorgang)



Die Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde am 27.1.77. öffentlich bekannt gemacht worden.

18.) Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Der Bürgermeister

Gemeinde Rommerz Krs. Fulda

BBPL. NR. 1.